

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Derselbe muß enthalten:

1. Den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt, und den Aufenthaltsort desselben;  
2. Den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Vertragsparteien obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbetreibende sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes zu unterweisen oder durch einen hierzu befähigten Stellvertreter unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstaxe und der genossenschaftlichen Aufding- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Genossenschaftsmitglieder, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

## § 11.

### **Hal tung von Lehrlingen.**

Lehrlinge dürfen nur von solchen Mitgliedern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter